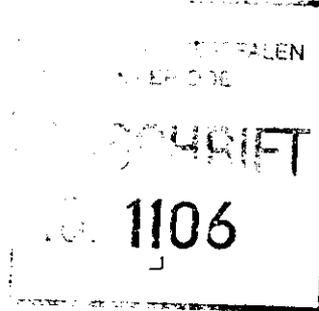


Universitäts Münster, 4400 Münster, Schloßplatz 2

4400 MÜNSTER, den 11.06.1987



Schloßplatz 2
Telefon Vermittlung (02 51) 83 - 1
Telefax (02 51) 83 - 48 31
Telex 8 92 529 UNIMS d
Dezernat 1.2
Bearbeiter Dr. Schäfer/Wil.
Telefon Durchwahl (02 51) 83 - 2251

Stellungnahme der Universität Münster zum Regierungsentwurf 1987 eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG

Beschlossen vom Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität am 01.06.1987

- I. Der Senat hat sich in seinen Sitzungen am 27.04. und 01.06.1987 mit dem Regierungsentwurf und der hierzu von der Universität abzugebenden Stellungnahme befaßt. Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme hat der Senat einen Ausschuß eingesetzt, der anhand der Stellungnahme der Universität Münster vom 14.07.1986 eine Vorlage für den Senat erarbeitet hat.
- II. Der Senat bekräftigt die Stellungnahme, die er in seiner Sitzung am 14.07.1986 zum Entwurf 1986 eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG (E-WissHG 86) beschlossen hat. Er bedauert, daß diese Stellungnahme nur an einigen wenigen Stellen (vgl. zu III Nr. 8 und Nr. 15 der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986 sowie in geringem Maße zu III Nr. 9 der genannten Stellungnahme) Berücksichtigung in dem Regierungsentwurf gefunden hat. Der Senat hält bezüglich der durch den E-WissHG 87 nicht erledigten Punkte seine Stellungnahme vom 14.07.1986 zum E-WissHG 86 (vgl. zu III Nr. 1 - 7, Nr. 9 zum größten Teil, Nr. 10 - 14, Nr. 16 - 34 der Stellungnahme) aufrecht und dringt darauf, daß die entsprechenden Anregungen und Bedenken vom Gesetzgeber im künftigen WissHG inhaltlich berücksichtigt werden.

III. Im Übrigen hat der Senat die Abweichungen durchgemustert, die im E-WissHG 87 gegenüber dem E-WissHG 86 enthalten sind. Der Senat nimmt insoweit zusätzlich wie folgt Stellung:

1. In § 7 Abs. 1 E-WissHG 87 ist als Aufgabe der "Gemeinsamen Kommission für die Studienreform" die "Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen" genannt. Ferner ist in § 7 Abs. 3 letzter Satz E-WissHG 87 von einem "gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen" die Rede. Der Text vermag bei unbefangener Lektüre den Eindruck zu erwecken, daß hier gemeinsame Einrichtungen von Universitäten und Fachhochschulen geschaffen werden sollen, die der Ausgangspunkt für künftige Gesamthochschulkonzepte sein könnten; dies erscheint - bei dem derzeitigen Diskussionsstand der Frage - nicht zweckmäßig. Der Senat hält es für erforderlich, im WissHG lediglich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln und spricht sich dafür aus, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen getrennte Kommissionen vorzusehen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 E-WissHG 87 ist ausdrücklich geregelt, daß der Rektor und der Kanzler an Wahlen nicht teilnehmen. Der Senat ist der Meinung, daß diese Regelung bezüglich der Person des Rektors zu weit geht: Es erscheint denkbar und auch sinnvoll, daß der Rektor vor dem Ablauf seiner Amtszeit das passive Wahlrecht für ein Amt erhält, das er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors antritt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 E-WissHG 87 wird geregelt, daß bei der Wahl des Dekans und des Prodekanen auch die Zustimmung der Mehrheit der Professoren des Gremiums erforderlich ist. Dies ist ein Ausfluß aus der Regelung in § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG. Nach dieser Vorschrift ist dann, wenn die Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat nur zusammen mit dem Fachbereichssprecher (Dekan) gesichert ist, die Wahl des Fachbereichssprechers durch die Mehrheit der Professoren zu bestätigen ("doppelte Mehrheit"). Aus § 28 Abs. 2 E-WissHG 86 und 87 folgt, daß die Mehrheit der Professoren dann nicht gesichert ist, wenn Dekan und Prodekan Stimmrecht haben, da diese nicht zur Gruppe der Professoren gezählt werden dürfen. Der Senat hat in seiner Stellungnahme vom 14.07.1986 unter III Nr. 12 vorgeschlagen, das Stimmrecht des Dekans im Fachbereichsrat zu streichen. Der Senat

bekräftigt diesen Streichungsvorschlag nunmehr nachdrücklich, nachdem der Landesgesetzgeber in § 14 Abs. 2 Satz 1 E-WissHG 87 die "doppelte Mehrheit" auch für die Wahl des Dekans und des Prodekan einführen will (wozu er - wie oben gezeigt - dann verpflichtet ist, wenn er einerseits dem Dekan und dem Prodekan Stimmrecht im Fachbereichsrat verleihen will und andererseits die Zahl der Sitze der Gruppe der Professoren im Fachbereichsrat nicht vermehren will). Der Senat begründet dies - zusätzlich zu den Erwägungen, die schon die Stellungnahme vom 14.07.1986 zu III Nr. 12 geleitet haben - mit der Befürchtung, daß mit dieser doppelten Mehrheit der Dekan aus der Funktion eines gruppenneutralen Vorsitzenden des Rates und Leiters des Fachbereichs in die Funktion eines Gruppenvertreters hineinwächst, was dem Geist der Gruppenuniversität widerspräche und die Position der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter unbillig schwäche.

4. In § 21 Abs. 3 E-WissHG 87 ist nunmehr geregelt, daß der Senat neben dem Rektor aus 7 Professoren (statt: 6 Professoren im E-WissHG 86), 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern, 2 Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammengesetzt wird. Eine Verdoppelung der Zahl der Sitze ist nunmehr - im Gegensatz zum E-WissHG 86 - nicht mehr möglich.

Gegen beide Veränderungen im E-WissHG 87 gegenüber dem E-WissHG 86 hat der Senat Bedenken:

- a. Die Erhöhung der Zahl der Sitze der Gruppe der Professoren von 6 auf 7 hat die gleiche Ursache wie soeben zu 3. beim Fachbereichsrat dargelegt. Der Senat sieht auch hier die bessere Lösung darin, das Stimmrecht des Rektors zu streichen - wie schon in der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986 zum E-WissHG 86 zu III Nr. 6 vorgeschlagen - anstatt die Sitzzahl der Gruppe der Professoren zu erhöhen.
- b. In § 21 Abs. 3 E-WissHG 87 ist die Zahl der Mitglieder des Senats nunmehr bindend festgelegt. Eine Verdoppelung der Zahl der Sitze ist nicht mehr vorgesehen. Der Senat hält es auch unter Berücksichtigung der (stimmlosen) Mitgliedschaft der Dekane im Senat für erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Grundordnung die Zahl der Mitglieder im Senat zu verdoppeln. In einer großen Universität ist sonst eine hinreichende Repräsentanz möglichst vieler Fachbereiche und Fächer im Senat nicht mehr möglich.

Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder aus den Gruppen der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter um je 1 im E-WissHG 87 - vgl. insoweit § 21 Abs. 3 Satz 2 - kann diesem Mangel mit Sicherheit nicht abhelfen.

5. In § 23 Abs. 2 E-WissHG 87 ist die Zahl der Mitglieder des Konvents auf insgesamt 43 festgeschrieben. Der Senat hält diese Zahl für zu klein und spricht sich dafür aus, eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Konvents durch die Grundordnung zu ermöglichen.
6. In § 23 a E-WissHG 87 ist ein geringer Teil der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986 zum E-WissHG 86 - III Nr. 9 - berücksichtigt, da der Kompetenzbereich der Frauenbeauftragten erweitert worden ist und die Aufgaben im übrigen in einigen Punkten präzisiert worden sind. Dennoch hält der Senat im übrigen an seinem Votum in der Stellungnahme vom 14.07.1986 fest und fordert die Verwirklichung auch der übrigen Punkte jener Stellungnahme in einem künftigen WissHG.
7. Zu § 28 Abs. 2 E-WissHG 87 - vgl. zunächst oben zu 3. - . Sodann ist im E-WissHG 87 die Möglichkeit entfallen, den Fachbereichsrat auch bei großen Fachbereichen durch Verdoppelung der Sitzzahl zu vergrößern (vgl. E-WissHG 86 § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz). Der Senat gibt zu bedenken, daß die Verkleinerung des Fachbereichsrats gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ohne die Möglichkeit der Verdoppelung der Sitzzahl der Situation großer Fachbereiche nicht Rechnung trägt, in denen oft die Notwendigkeit besteht, verschiedene Fachrichtungen des Fachbereichs auch im Fachbereichsrat zu repräsentieren.
8. Der Senat stellt mit Befriedigung fest, daß in § 29 Abs. 6 E-WissHG 87 die Möglichkeit vorgesehen ist, die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung durch eine entsprechende Regelung der Grundordnung etwas flexibler zu gestalten (vgl. III Nr. 15 der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986).
9. Mit Verwunderung hat der Senat festgestellt, daß in § 46 Satz 4 E-WissHG 87 nunmehr dem Minister die Möglichkeit eingeräumt wird, einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen. Der Senat ist der Meinung, daß geklärt werden muß, ob der Landesgesetzgeber in dieser vagen Ermächtigung den Beginn der Zusammenlegung von Hochschulverwaltungen und damit der organisatorischen Auflösung einzelner bestehender Hochschulen im Lande erblicken will.

10. Der Senat geht davon aus, daß der in § 56 Abs. 1 E-WissHG 87 angefügte Satz 4 "Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden" eine Selbstverständlichkeit enthält.
11. In § 57 Abs. 1 Satz 3 E-WissHG 87 sind die Worte "in diesem Rahmen" gestrichen worden. In der Sache bedeutet das, daß den wissenschaftlichen Assistenten Dienstaufgaben von Professoren überhaupt nicht mehr übertragen werden können (und nicht nur - wie es in § 57 Abs. 1 Satz 3 E-WissHG 86 zu verstehen war - nicht in dem Bereich, in dem die wissenschaftlichen Assistenten "Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben" war und in Bereichen von Dienstleistungen zur "weiteren wissenschaftlichen Qualifikation"). Der Senat hat nicht verkannt, daß der Gesetzgeber insoweit präjudizielle Tatbestände für künftige Überleitungsfälle ausschließen wollte, hält die Regelung aber gleichwohl für lebensfremd; daneben berücksichtigt eine solche Regelung weder die Interessen des Lehr- und Forschungsbetriebes noch die Interessen des wissenschaftlichen Assistenten, sich weiterzuqualifizieren.
12. In § 91 Abs. 5 E-WissHG 87 ist der bisherige Satz 2 gestrichen worden, wodurch Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, bei deren Versäumung der Prüfungsanspruch erlischt, so festgesetzt werden könnten, daß sie auch drei Jahre unterschreiten könnten (anders die bisherige Rechtslage). Der Senat hat nicht verkannt, daß dadurch eine beschleunigte Abwicklung von Prüfungsverfahren ermöglicht wird, was nicht nur im Verwaltungsinteresse liegt, sondern auch dem Prüfling früher Klarheit über seinen Werdegang verschafft. Dennoch erscheint ihm eine Verkürzungsmöglichkeit zu hart, und er empfiehlt daher, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten und Satz 2 nicht zu streichen.
Im übrigen kann der Senat auch die Streichung von § 91 Abs. 6 Satz 1 bisheriger Fassung im E-WissHG 87 nicht billigen, da hierdurch die Gleichwertigkeit von Studiengängen mit Hochschulabschlussprüfungen und mit staatlichen Abschlussprüfungen erheblich gefährdet werden kann.
13. Der Senat begrüßt, daß der Magistergrad in § 93 Abs. 1 und 2 E-WissHG 87 zu einem dem Diplomgrad gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluß aufgewertet wird.
14. In § 104 Abs. 3 E-WissHG 87 (vgl. auch § 51 Abs. 1 Satz 6 E-WissHG 87) ist nunmehr vorgesehen, daß alle Stellen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen. Diese Regelung muß geradezu als Generalermächtigung für den Minister ver-

standen werden, in die Personalpolitik der Universitäten unmittelbar hineinzuregieren. Dadurch bedingt muß einerseits der Verwaltungsapparat des Ministeriums erheblich ausgeweitet werden, wodurch Kosten entstehen; daneben ist zu erwarten, daß Stellenbesetzungen nur schwerfällig und umständlich durchgeführt werden können. Aus allen diesen Gründen hat der Senat gegen diese Vorschrift erhebliche Bedenken.

15. In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 E-WissHG 87 hat der Landesgesetzgeber ohne Vorgabe im HRG die Worte "sowie die Vergabe von Studienplätzen" eingefügt. Der Senat ist der Auffassung, daß die Vergabe von Studienplätzen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität ist. Er kann eine Hochkonzentration dieser Aufgabe allenfalls für Zeiten knapper Ausbildungskapazitäten in Betracht ziehen. Er befürchtet, daß in Zeiten einer Unterauslastung die Vorschrift dazu benutzt werden soll, Studentenströme umzulenken, was mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl der Ausbildungsstätte unvereinbar wäre. Er hält die Vorschrift in der im E-WissHG 87 enthaltenen Fassung deshalb für verfassungswidrig.
16. Der Senat hat ferner dem Antrag einiger Fachschaften, eine Garantie für die Fachschaften zu fordern, zugestimmt. Hierzu wird auf die dieser Stellungnahme angehängte Resolution verwiesen und Bezug genommen auf III. Nr. 26 der Stellungnahme des Senats vom 14.07.1986.

Anlage zu III. Nr. 16 der Stellungnahme der Universität Münster zum Regierungsentwurf 1987 eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG

Antragsteller: Fachschaft Jura, Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Fachschaft Medizin, Fachschaft Zahnmedizin, Fachschaft Klass. Philologie, Fachschaft Ägyptologie/Koptologie

Der Senat möge beschließen:

Garantie für die Fachschaften

Der Senat lehnt die vorgesehene Änderung des Studentenschaftsrechts ab.

1. Der Senat wendet sich gegen die Streichung des § 71 IV WissHG sowie die Streichung der übrigen die Existenz der Fachschaften betreffenden Regelungen.

Dem Senat erscheint eine Garantie für die Existenz der Fachschaften als unverzichtbar, weil sie allein durch den unmittelbaren Kontakt zu den Studenten des jeweiligen Fachbereichs in der Lage sind, die fachbereichsspezifischen Belange dieser Studenten zu vertreten. Darüberhinaus erscheint die Vielfalt der politischen Meinungen innerhalb der Studentenschaft gefährdet, da alle Kompetenzen der zentralen Institution Studentenparlament zugewiesen werden.

2. Der Senat hält eine Änderung des § 77 I - V, VII WissHG für schädlich. Die vorgesehene Änderung bringt nicht mehr in hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß der einzige legitime Modus zur Wahl der Fachschaftsorgane die Urnenwahl durch die Studenten des jeweiligen Fachbereichs ist. Insbesondere ist zu befürchten, daß die Verfechter rechtswidriger Vollversammlungswahlen sich in ihrer Auffassung bestätigt sehen.
3. Der Senat lehnt die Änderung des § 77 VI WissHG ab.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den studentischen Gremien zu erreichen und somit deren Legitimation zu stärken, muß eine Versendung von Wahlbenachrichtigungen weiterhin bindend vorgeschrieben werden.

Der Senat spricht sich für eine Beibehaltung der gesetzlichen Verankerung der Fachschaften und ein den rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Wahlverfahren aus.

Der Senat beauftragt den Rektor bei der Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag im Sinne dieser Resolution Stellung zu beziehen.

Stellungnahme der Universität Münster zum Entwurf eines
4. Gesetzes zur Änderung des WissHG

Beschlossen vom Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster am 14.07.1986

- I. Der Senat hat sich in seinen Sitzungen am 12.05., 09.06. und 14.07. mit dem Gesetzentwurf und der hierzu von der Universität abzugebenden Stellungnahme befaßt. Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme hat der Senat einen Ausschuß eingesetzt, der die aus den Fachbereichen eingegangenen Äußerungen gesichtet und in einem Bericht zusammengefaßt hat.

- II. Der Senat beschränkt seine Stellungnahme auf die Bestimmungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen usw., die Änderungen der Bestimmungen des WissHG zum Inhalt haben (Art. I). Zu den Änderungen des Fachhochschulgesetzes (Art. II) und zum Entwurf des Kunsthochschulgesetzes (Art. III) wird keine Stellungnahme abgegeben. Zum Entwurf des Kunsthochschulgesetzes wird aber die Stellungnahme des Fachbereichs 21, die sich auf eine frühere Stellungnahme des vormaligen Fachbereichs 23 bezieht, in der Anlage beigelegt.

- III. Im einzelnen gibt die Westfälische Wilhelms-Universität zu dem Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG folgende Stellungnahme ab:
 1. Hinsichtlich des Verzichts des Landesgesetzgebers, von der im HRG vorgesehenen Ermächtigung zur Einführung von Sonderstudiengängen, "Steilkursen" u.ä. Gebrauch zu machen, wird die Stellungnahme der Universität, wie sie in dem Senatsbeschluß vom 13. Januar 1986 zum Ausdruck kommt, aufrechterhalten; der Senatsbeschluß wird als Anlage beigelegt.

 2. In § 16 I E-WissHG ist die in § 16 I 2 WissHG vorgesehene Regelung über die Wahl der Stellvertreter weggefallen. Nach Meinung des Senats kann das nur auf einem Versehen beruhen, da die entsprechende Regelung sinnvoll und notwendig ist. Der Senat schlägt deshalb vor, in einem § 16 I 3 einzufügen:
"Die Hochschule regelt die Stellvertretung."

 3. In § 19 IV 2 E-WissHG ist eine spezielle Mehrheit für die Wahl nicht vorgesehen. Der Senat befürchtet, daß dadurch die demokratische Legitimation des gewählten

Rektors in Grenzfällen stark beeinträchtigt sein könnte und schlägt deshalb vor, die bisherige Regelung, daß der Rektor vom Konvent mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder gewählt werden muß, beizubehalten.

4. In § 20 V 3 E-WissHG ist zunächst insofern eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten, als die Prorektoren nicht mehr auf Vorschlag des Rektors, sondern auf Vorschlag des Senats gewählt werden. Der Senat hält diese Regelung für verunglückt: das Rektorat bildet ein Kollegium, in dem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendig ist, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Das Vertrauen des gewählten Rektors ist deshalb unverzichtbar. Andererseits ist allerdings nicht zu verkennen, daß auch der Senat ein Interesse daran haben muß, bei der Bedeutsamkeit des Kollegialorgans "Rektorat", auf das viele Kompetenzen in der Universität übertragen worden sind, auf die Zusammensetzung des Rektorats Einfluß zu nehmen. Der Senat schlägt deshalb vor, die Regelung so zu treffen, daß die Prorektoren nach der Wahl des Rektors auf dessen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Senat gewählt werden. Eine entsprechende Einfügung müßte dann auch in § 21 I 2 Nr. 11 erfolgen.
5. In § 20 V 3 E-WissHG ist der letzte Halbsatz von § 20 V 2 WissHG weggefallen, wonach vor der Wahl der Prorektoren festzulegen ist, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Der Senat hält die Wiedereinführung einer entsprechenden Regelung in § 20 V 3 E-WissHG für unbedingt erforderlich, da sowohl der zu wählende Prorektor als auch die Universitätsgremien wissen müssen, welches Aufgabengebiet der jeweilige Prorektor wahrnimmt. Der Senat befürchtet auch, daß ohne Festlegung des Aufgabengebietes Kandidaten für das Amt des Prorektors nicht zu finden sein werden.
6. In § 21 III 1 Nr. 1 E-WissHG ist vorgesehen, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats Stimmrecht hat. Der Senat empfiehlt, das Stimmrecht des Rektors zu streichen. Nach Meinung des Senats hat schon die bisherige Praxis an unserer Universität gezeigt, daß diese Regelung nicht sehr sinnvoll ist, weil sie weitgehend leerläuft; zudem kann der Rektor seine Funktion als Sitzungsleiter besser wahrnehmen, wenn er allen Gruppen neutral gegenübersteht.
7. In § 21 V 1, 2. Halbs. WissHG war vorgesehen, daß die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein sollen;

diese Regelung ist im E-WissHG gestrichen worden. Der Senat hält die Wiedereinführung der Regelung für unbedingt erforderlich, damit mitgliederstarke Fachbereiche die übrigen Fachbereiche nicht völlig verdrängen können.

8. In § 23 II E-WissHG ist die Zahl der Gruppenvertreter so geändert worden, daß vor allem die Gruppen der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gegenüber dem Ist-Zustand stark benachteiligt werden. Der Senat sieht dafür keinen sachlichen Grund und empfiehlt, zu gleichen Vertreterzahlen für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zurückzukehren. In Wahrung des Auftrages des HRG sollte § 23 II E-WissHG dann so verändert werden, daß 22 Vertreter für die Gruppe der Professoren und je 7 Vertreter für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen sind.
9. Die in § 23 a E-WissHG zum Ausdruck kommende Tendenz wird vom Senat sehr begrüßt. Er empfiehlt allendings folgende Verbesserungen:
 - a. Anstelle der Bestellung in Satz 1 sollte eine Wahl vorgesehen werden.
 - b. Die Kompetenzen der Frauenbeauftragten sind viel zu vage umrissen. Hier sollten klare Kompetenzen im Gesetz geschaffen und aufgezählt werden.
 - c. Die Frauenbeauftragte sollte nicht nur für Wissenschaftlerinnen, sondern auch für die Frauen aus den Gruppen der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zuständig sein.
 - d. Das Land sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, daß die Mittel für die Frauenbeauftragte auf keinen Fall aus dem Haushalt der Universität aufgebracht werden können, sondern vom Land zur Verfügung zu stellen sind.
10. Durch die Streichung von § 26 III E-WissHG gibt es keine Angehörigen von Fachbereichen mehr, sondern nur noch Angehörige der Universität (§ 11 IV WissHG). Diese vor allem Emeriti und nebenberuflich oder gastweise tätige Personen benachteiligende Veränderung sollte rückgängig gemacht werden. Der Senat empfiehlt dazu, eine Regelung in Anlehnung an § 11 IV WissHG in § 26 III WissHG aufzunehmen.

11. In § 27 I 4 E-WissHG ist unter anderem die Zuordnung eines Mitarbeiters des Fachbereiches zu einem Professor neu erwähnt. Dem Senat erscheint der Regelungsgehalt dieser Vorschrift unklar, vor allem deshalb, weil offen ist, welcher Personenkreis damit gemeint sein soll.
12. In § 28 II E-WissHG ist eine neue Zusammensetzung des Fachbereichsrates vorgesehen. Angesichts der Tatsache, daß sich die bisherige Regelung in § 28 II WissHG bewährt hat, erscheint dem Senat ein Bedarf für die Neuregelung nicht zu bestehen. Sollte die Neuzusammensetzung des Rates aber Gesetz werden, so spricht sich der Senat zumindest dafür aus, das Stimmrecht des Dekans zu streichen; dafür waren ähnliche Überlegungen maßgebend, die oben - vgl. zu 6. - zu dem Vorschlag geführt haben, das Stimmrecht des Rektors im Senat zu streichen.
13. Nach der Neufassung von § 28 IV 2 und 3 E-WissHG tritt der Zustand ein, daß der Rat für die Beratungsgegenstände "Berufungsvorschläge, Habilitationen, Promotions- und Habilitationsordnungen" so stark aufgebläht wird, daß er in größeren Fachbereichen fast funktionsunfähig wird. Diese - auch von der Landesregierung gesehene - Konsequenz ist allerdings deshalb nicht zu vermeiden, weil hier eine entsprechende Vorgabe des HRG zu beachten ist. Um das Verfahren aber wenigstens so praktikabel wie noch möglich zu gestalten, schlägt der Senat vor, daß in § 28 IV ein neuer Satz 4 eingefügt wird, in dem zu regeln ist, daß die Hochschule vorsehen kann, daß die Abstimmung über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.
14. In § 29 V WissHG folgt der Entwurf einer Vorgabe des HRG und beseitigt die Möglichkeit, daß auch Nicht-Professoren Mitglieder der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung werden können. Die Mitarbeit von Nicht-Professoren in den Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen hat sich in verschiedenen Bereichen der Universität aber durchaus bewährt. Der Senat empfiehlt deshalb, unter Wahrung der Vorgabe des HRG vorzusehen, daß auch Nicht-Professoren unterhalb des Mitgliederstatus zu der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen hinzugezogen werden können.
15. Nach bisherigem Recht war der Geschäftsführende Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung für eine Amtszeit von höchstens 5 Jahren zu wählen (§ 29 VI 1 WissHG); zukünftig soll die Amtszeit zwingend 5 Jahre betragen

(§ 29 IV 1 E-WissHG). Hiergegen haben sich viele Fachbereiche der Universität gewandt und darauf hingewiesen, daß eine solche Regelung entweder einen zu kleinen Zeitraum umfasse (Bereich der Medizin) oder einen zu langen Zeitraum vorsehe (Bereich der geisteswissenschaftlichen Institute; Befürchtung, daß sich dann niemand zur Wahl stellen werde). Eine einheitliche Regelung für alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität erscheint deshalb unangebracht. Der Senat empfiehlt bei dieser Sachlage, in § 29 VI 1 nur die Wahl des Geschäftsführenden Leiters als solche ohne die Dauer der Amtszeit zu regeln; bezüglich der Amtszeit sollte in einem neuen Satz 2 des § 29 VI eine Regelungsermächtigung an die Hochschule ausgesprochen werden ("das nähere regelt die Hochschule").

16. In § 48 IV 1 E-WissHG sollen die Worte "bei der Ernennung", die in § 48 IV 1 WissHG stehen, gestrichen werden. Der Senat befürchtet, daß dadurch von seiten des Ministers und auch von seiten des Professors (im Extremfall) laufend über Art und Umfang der Dienstaufgaben verhandelt oder gestritten werden kann, was den Frieden in den Hochschulen empfindlich stören würde. Er schlägt deshalb vor, die Worte nicht zu streichen.
17. § 49 VI E-WissHG sollte um folgenden 3. Satz ergänzt werden:
"Das dazu notwendige Verfahren ist in einer Rechtsverordnung durch die beteiligten Landesminister zu regeln."
18. In § 54 II 1 E-WissHG kann die Bezeichnung "Honorarprofessor" nur dann verliehen werden, wenn hervorragende Leistungen "in der beruflichen Praxis" erbracht werden. Der Senat sieht keinen hinreichenden Grund, von dem bisherigen Wortlaut in § 54 I 1 WissHG abzugehen, wonach diese Leistungen außerdem auch "in Forschung und Lehre" erbracht werden konnten und spricht sich deshalb dafür aus, diese Worte wieder in § 54 II 1 E-WissHG einzufügen.
19. Zu § 57 E-WissHG empfiehlt der Senat zunächst (Anträgen verschiedener Fachbereiche folgend) vorzusehen, daß die Stellen von wissenschaftlichen Assistenten auch - wie nach früherem Recht - mit "Verwaltern der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten" besetzt werden können, solange qualifizierte Promovierte nicht zur Verfügung stehen.

20. Sodann hält es der Senat dringend für nötig, in § 57 E-WissHG die dem wissenschaftlichen Assistenten zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung stehende Zeit zu präzisieren, da die Formulierung "ausreichende Zeit ... entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand" allzu leicht zu Streitigkeiten führen kann. Dabei geht der Senat davon aus, daß eine Bestimmung in dem Sinne am praktikabelsten wäre, wonach diese Zeit ein Drittel der beamtenrechtlichen Wochendienstzeit nicht unterschreiten soll.
21. In § 60 I 3 E-WissHG ist die Weisungsbefugnis des Professors geregelt. Der Senat hat nicht verkannt, daß insoweit § 53 I 2 HRG wörtlich wiederholt wird, hat aber gleichwohl erwogen, daß hier möglicherweise insofern eine Zusatzregelung angebracht wäre, als Drittmittel von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter eingeworben worden sind. Die Worte "Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen" in § 53 I 2 HRG sind insofern nach Meinung des Senats nicht tangiert, so daß eine Weisungsbefugnis auch für diesen Fall nicht durch das HRG für das WissHG zwingend vorgegeben ist. Eine Weisungsbefugnis in solchen Fällen wäre auch nicht sachgerecht, so daß der Senat empfiehlt, in diesen Fällen von einer Weisungsbefugnis des Professors über den wissenschaftlichen Mitarbeiter abzusehen.
22. In § 60 I 3 WissHG sollen die Worte "und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann" im E-WissHG gestrichen werden. Nach Meinung des Senats gehört die Sicherstellung des Lehrangebotes zu den primären Aufgaben der Professoren, nicht aber der wissenschaftlichen Mitarbeiter, so daß die Streichung nicht befürwortet werden kann. Gestrichen werden müssen allerdings die Worte "und Hochschulassistenten", weil es diese Beamten in der neuen Personalstruktur nicht mehr gibt.
23. In § 60 III 2 E-WissHG kann wissenschaftlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zur Promotion, nicht aber zur Habilitation gegeben werden. Diese Regelung erscheint dem Senat den Anregungen mehrerer Fachbereiche folgend, sachfremd. Er verkennt freilich nicht, daß es untunlich wäre, wenn dem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowohl zur Promotion als auch zur Habilitation Zeit im Rahmen der Dienstaufgaben zur Verfügung gestellt würde. Insofern hält der Senat eine Regelung für praktikabel, wonach dem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach seiner Wahl die Gelegenheit zur Promotion oder zur Habilitation im Rahmen der Dienstaufgaben gewährt werden kann.

24. Gegen die Regelung von § 61 a E-WissHG hat der Senat insgesamt schwere Bedenken: die Regelung durch Rechtsverordnung statt im WissHG selbst gibt der Ministerialverwaltung hier eine viel zu starke Stellung, die die Autonomie der Hochschulen nicht hinreichend berücksichtigt. Zudem erweckt die Vorschrift nach ihrem gesamten Zuschnitt den Eindruck, als ob nicht die Interessen von Forschung und Lehre, sondern ausschließlich die Finanzinteressen des Landes im Vordergrund stünden. Da kaum Aussicht besteht, das Land zu einem Verzicht auf § 61 a WissHG zu bewegen, sollte die Vorschrift wenigstens dadurch etwas entschärft werden, daß der Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung auch noch an das Einvernehmen des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages NRW gebunden wird und daß § 61 a II 2 E-WissHG gestrichen wird; die entsprechenden Probleme der KapVO sind zwar bekannt, die Aufnahme des Satzes in das WissHG kann aber nur den Sinn haben, zukünftigem Stellenabbau den Weg zu ebnen.
25. Die Streichung des Gasthörerstatus für den in § 70 IV WissHG genannten Personenkreis im E-WissHG erscheint dem Senat ungerechtfertigt, da damit Seniorenstudenten u.ä. Gruppen von Studierenden nicht mehr zugeordnet werden können; er empfiehlt deshalb, § 70 IV WissHG beizubehalten.
26. Im Rahmen der Organisationsvorschriften für die Studentenschaft lag ein Schwerpunkt des E-WissHG bei der Rücknahme der Regelungsdichte des WissHG. Dies hat insbesondere dazu geführt, daß die Regelungen, die die Fachschaften betreffen, im WissHG gestrichen worden sind. Der Senat sieht darin die Gefahr, daß die entsprechenden Regelungen durch die Satzung der Studentenschaft, die an die Stelle der weggefallenen Regelungen des WissHG treten müßten, auf die fachbereichsspezifischen Belange keine Rücksicht mehr nehmen, sondern sich ausschließlich an den Belangen der Gesamtstudentenschaft orientieren. Die spezifischen Belange der Einzelfachschaften erscheinen dem Senat demgegenüber schutzwürdig. Der Schutz kann nur durch entsprechende Vorgaben im WissHG, die nicht zur Disposition der Studentenschaft stehen, verwirklicht werden. Der Senat empfiehlt deshalb, § 71 IV WissHG nicht zu streichen, ebensowenig § 72 II Nr. 4 und 6 WissHG. Er empfiehlt weiterhin, anstelle des § 76 E-WissHG den alten § 76 WissHG beizubehalten, und schließlich auch die §§ 77 III und IV sowie 79 II 2 und 3 nicht zu streichen.

27. Nach Meinung des Senats ist der in § 77 I 2 E-WissHG vorgesehene Übergang von der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl geeignet, die Stimmenverhältnisse in den Gremien zu verfälschen. Die Beibehaltung von § 77 I 2 WissHG wird deshalb befürwortet.
28. Der Senat begrüßt die Streichung von § 77 VI 2, 2. Halbsatz WissHG in § 77 VI 2 E-WissHG. Die im WissHG z.Zt. noch vorgeschriebene obligatorische Benachrichtigung aller Studenten durch die Universitätsverwaltung hat nach den Erfahrungen, die an der Universität Münster seit dem Jahre 1978 gesammelt werden konnten, keine nennenswerte Steigerung der Wahlbeteiligung bewirkt. Deshalb ist die Universität Münster in der Vergangenheit mehrfach gegenüber dem Minister im Sinne einer Streichung der genannten Vorschrift initiativ geworden; letzteres auch wegen des enorm finanziellen Aufwandes, mit dem diese Wahlbenachrichtigung verbunden ist.
29. In § 88 IV WissHG wurde durch den E-WissHG der Satz 2 gestrichen und damit unter anderem eine Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschulen. Auf Anregung eines Fachbereichs hat der Senat erwogen, ob diese Mitwirkung nicht in Satz 1 vorgesehen werden könnte; er empfiehlt, eine Anhörung oder ein Einvernehmen der Hochschulen in § 88 IV 1 E-WissHG vor der verbindlichen Feststellung vorzusehen.
30. Die Neufassung des § 90 III 1 E-WissHG weicht von § 15 I 2 HRG ab, ohne daß zu erkennen ist, was den Landesgesetzgeber zu dieser Abweichung bewegen hat. Die Abweichung wurde von mehreren Fachbereichen moniert. Der Senat hat sich dem angeschlossen und empfiehlt, den Satz ebenso zu formulieren, wie es in § 15 I 2 HRG geschehen ist. Jede andere Formulierung kann nur zu Mißverständnissen Anlaß geben.
31. § 25 II 2 HRG regelt, daß die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf. Diese Regelung ist in § 98 III E-WissHG ausgelassen worden. Der Senat konnte keinen sachlichen Grund entdecken, warum der Satz weggelassen worden ist und empfiehlt, § 25 II 2 HRG in einem § 98 III 2 E-WissHG zu wiederholen, damit beim unbefangenen Leser von § 98 III E-WissHG nicht der Eindruck entsteht, die Frage der Genehmigung sei nicht geregelt.
32. In § 107 II 1 Nr. 4 E-WissHG hat der Landesgesetzgeber ohne Vorgabe im HRG die Worte "sowie die Vergabe von Studienplätzen" eingefügt. Der Senat verkennt nicht,

daß damit in Zeiten knapper Ausbildungskapazitäten eine wichtige staatliche Angelegenheit angesprochen ist, befürchtet aber, daß in Zeiten schwindender Knappheit (oder: bei einem Überfluß) von Studienplätzen die Vorschrift dazu benutzt werden kann, um zu Lasten einzelner Hochschulen Studentenströme zu bestimmten Hochschulen zu lenken. Er hält es deshalb für geboten, in die Vorschrift eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch klargestellt wird, daß die Vergabe von Studienplätzen nur bei knappen Studienplätzen eine staatliche Angelegenheit ist.

33. Sehr mißlich hat sich in den letzten Jahren die Praxis, in Prüfungsverfahren geheim abzustimmen, ausgewirkt. Der Senat hält es deshalb für notwendig, eindeutig klarzustellen, daß in Prüfungsangelegenheiten die geheime Abstimmung unzulässig ist, weil nur durch eine offene Abstimmung die erforderliche Transparenz des Prüfungsergebnisses und seine Begründung sowie die Einhaltung des Willkürverbots erreicht werden kann. Mehrere Verfahren der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Ablehnung von Habilitationsverfahren häufig nicht nachvollziehbar war. Insbesondere hat die Abstimmung über ein Habilitationsverfahren häufig ein ganz anderes Ergebnis erbracht, als nach dem Verlauf der Diskussion zu erwarten war. Ferner mußten schon wiederholt Abstimmungen in Habilitationsangelegenheiten aufgehoben werden, weil sich Mitglieder des Habilitationsausschusses in unzulässiger Weise der Stimme enthalten haben. Es wird deshalb in Anlehnung an § 34 des Entwurfs des Hochschulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, dem § 15 III WissHG folgenden zweiten Satz anzufügen:

"In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen unzulässig."

Dementsprechend sollte in § 95 V ein zweiter Satz angefügt werden:

"§ 15 III 2 gilt entsprechend."

34. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Bereich des Studentenschaftsrechts wesentlich behutsamer geändert werden sollte. Die angestrebte, sehr weitgehende Streichung von Bestimmungen bringt nach Ansicht des Senats nur Unsicherheiten, die den Rektoren die Ausübung ihrer Rechtsaufsicht über die Studentenschaft künftig noch schwerer machen.

Zu beklagen ist auch, daß den Rektoren nach wie vor kein wirksames Instrumentarium der Rechtsaufsicht mit einem abgestuften Maßnahmenkatalog zur Verfügung steht.